

Vereinigung für Hörgeschädigte Mittelthüringen e.V. Weimar  
Rießnerstraße 12b  
99427 Weimar

## S A T Z U N G

### in geänderter Fassung vom 18. Juni 2016

#### ***§ 1 Name und Sitz***

Der Ortsverein führt den Namen „Vereinigung für Hörgeschädigte Mittelthüringen e.V.“ Weimar. Wirkungsbereich ist Weimar und Thüringen.  
Der Ortsverein ist politisch, ethnologisch und konfessionell neutral.

#### ***§ 2 Zweck***

Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.**

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine berufsständige und eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übernimmt auf gemeinnütziger Grundlage arbeitend, die Betreuung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen, Hörgeschädigten und Spät-erlaubten, CI-Trägern und Mobilitätseingeschränkte. Insbesondere in nachstehender Weise:

1. Abhalten von Kursen zum Erlernen des Absehens vom Mund zur Erleichterung der Kommunikation
2. Veranstaltung von Vorträgen, Vorführungen von Filmen und Lichtbildern unter Verwendung geeigneter Übertragungsanlagen sowie die Pflege der Gemeinschaft und Organisation von barrierefreien Veranstaltungen für Hörgeschädigte
3. Beratung von Hörgeschädigten, hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher und Betroffener sh. oben in allen sozialen Fragen
4. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in Behördenangelegenheiten, z.B. Sozialamt, Arbeitsamt, Integrationsamt, Krankenkassen, Rentenkassen
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme und Nöte Hörgeschädigter, hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher

6. Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Verbänden und Organisationen der Hörgeschädigten sowie mit Fachärzten, Akustikern und HNO-Kliniken
7. Einflussnahme auf Behörden und Institutionen zur Verbesserung der Lage hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher
8. Organisation von Bildungsfahrten, Jugendfahrten, Jugendcamps und anderes

### ***§ 3 Mittel des Vereins***

Der Ortsverein erhält seine Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Spenden zum Zwecke der Realisierung der im § 2 genannten Ziele.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird einmal im Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

### ***§ 4 Mitgliedschaft***

Mitglied des Ortsvereins kann jede Person werden, die dessen gemeinnütziges Bestreben fördern will.

Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung, der mit einfacher Mehrheit beschließenden Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Austritt aus dem Ortsverein kann durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Quartalsende erfolgen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbestrebungen in grober Weise zuwiderhandelt.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.

### ***§ 5 Vorstand***

Der Vorstand des Ortsvereins setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre nach der Rechenschaftslegung von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann die Wahl auch durch Zuruf (Handheben) mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

Jeweils mindestens 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsverein nach außen und innen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand tritt mindestens 1 x vierteljährlich zur Beratung zusammen.

Mit der Wahl des Vorstandes werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglied im Vorstand sind, ihre Aufgabe ist es, die jährlichen Finanzberichte zu prüfen.

## ***§ 6 Mitgliederversammlungen***

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 x jährlich zu berufen. Die Einladung dazu hat 8 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe des Zwecks und des Ortes.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Es müssen aber mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.

## ***§ 7 Auflösung des Ortsvereins***

Der Ortsverein gilt als aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.

Bei Auflösung des Ortsvereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an **den Landesverband des Hörgeschädigten Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 8 Haftungsnorm (Haftungsbeschränkung des Vorstandes)**

Der Vorstand wird von der Haftung im Rahmen seiner Verbandstätigkeit für einfache Fahrlässigkeit vom Verein von Schadensersatzforderungen, auch dritter Personen, freigestellt.

## ***§ 9 Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Register in Kraft.

Weimar, 18.06.2016

Der Vorstand